Anlage 1 zur Drucksache Nr. /2006

Einzelfallsatzung für die Abrechnung der Anliegerstraße Brabeckstraße von Brabeckstr. 167 bis Brabeckstr. 184 in Hannover

Aufgrund des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung – jeweils in den z.Zt. geltenden Fassungen – hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Für den in den Jahren von 1996 bis 2000 durchgeführten Ausbau der Anliegerstraße Brabeckstraße von Brabeckstr. 167 (Durchgangsstraße Brabeckstraße / Hinter dem Dorfe) bis Brabeckstr. 184 (Wülfeler Straße / Wülferoder Straße) gelten – mit Ausnahme der abweichenden Verteilungsregelungen in Absatz 2 – die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 19.03.1992 (Amtsblatt Regierungsbezirk Hannover Seite 258) in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.03.2002 (Amtsblatt Regierungsbezirk Hannover Seite 399).

(2) Für berücksichtigungsfähige (bevorteilte) Grundstücke und Grundstücksteilflächen, die in Bebauungsplänen als „Privater Gutspark“ festgesetzt sind, sind die folgenden Nutzungsfaktoren anzuwenden:

Sind auf diesen Flächen Gebäude im Sinne von § 2 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung vorhanden, ist für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche dieser Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, der Nutzungsfaktor 1,0 anzusetzen. Für die Restflächen gilt der Nutzungsfaktor 0,0333.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.

Hannover, den

Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den

Oberbürgermeister